



Hospiz Patientenschutz Aktuell

Mai 2003

Sonder-Info . . . Sonder-Info . . . Sonder-Info . . . Sonde

Nach dem BGH-Beschluss: Folgen für Patientenverfügungen

Der Bundesgerichtshof (BGH) hatte sich in einem Beschluss vom 17. März 2003 zur Wirksamkeit von Patientenverfügungen im Zusammenhang mit dem Abbruch lebensverlängernden Maßnahmen geäußert. Im konkreten Fall ging es um die Frage, ob die künstliche Ernährung eingestellt werden soll, wie es ein Patient in einer Patientenverfügung eingefordert hatte.

Das Urteil führte zu großer Verunsicherung, insbesondere bei Menschen, die bereits eine Patientenverfügung verfasst hatten. Sie fragten sich, ob die von ihnen verfasste Verfügung weiterhin wirksam sei oder wie eine wirksame Verfügung aussehen müsse. Insbesondere solche Verfügungen, die ohne fachlichen Beistand erstellt wurden oder nur auf einem vordruckten Formular verfasst wurden, laufen Gefahr, von Ärzten, Betreuern und Gerichten nicht anerkannt zu werden. Viele Menschen wandten sich nach dem Beschluss des BGH mit ihren Fragen an die Patientenschutzorganisation Deutsche Hospiz Stiftung.

Auf den folgenden Seiten haben wir daher die wichtigsten Fragen zu diesem Urteil gesammelt und die entsprechenden Antworten gegeben. Das Urteil, seine Auswirkungen und die vorliegende Stellungnahme der Deutschen Hospiz Stiftung wurde von einem Juristen und Fachmann für Betreuungsrecht geprüft und für gut befunden.

Wenn Ihre Fragen hier nicht erschöpfend beantwortet werden, dann wenden Sie sich bitte direkt an uns:

Deutsche Hospiz Stiftung
Europaplatz 7
44269 Dortmund
Telefon: 02 31 / 73 80 73 - 0
Fax: 02 31 / 73 80 73 - 1

Sorgen Sie für Ihr eigenes Lebensende vor! Setzen Sie eine Medizinische Patienten-anwaltschaft auf – die juristisch geprüfte Patientenverfügung der Deutschen Hospiz Stiftung.

Ein Service der Deutschen Hospiz Stiftung

Die zehn wichtigsten Fragen zum Bundesgerichtshof-Beschluss vom 17. März 2003

1. Ist meine Patientenverfügung weiterhin wirksam und sinnvoll?

Der Bundesgerichtshof (BGH) hat in seinem Beschluss die Patientenverfügung als Willenserklärung des Einzelnen – jedenfalls für den Sterbeprozess – ausdrücklich anerkannt. Er hat folgendes ausgeführt: „Ist ein Patient einwilligungsunfähig und hat sein Grundleiden einen irreversiblen tödlichen Verlauf angenommen, so müssen lebenserhaltende oder -verlängernde Maßnahmen unterbleiben, wenn dies seinem zuvor – etwa in Form einer sog. Patientenverfügung – geäußerten Willen entspricht. Dies folgt aus der Würde des Menschen, [...]“.

Patientenverfügungen sind auch weiterhin wichtig, so wichtig wie nie zuvor. Denn sie sind das Werkzeug, das Sie Ihrem Bevollmächtigten oder Betreuer an die Hand geben können, damit dieser Ihre Wünsche durchsetzen kann. Sie bilden gemeinsam mit der Argumentation Ihrer Vertrauensperson die Entscheidungsgrundlage für den Arzt oder auch den Vormundschaftsrichter.

2. Ist der Arzt in seiner Entscheidung frei?

Die Ärzte sind verpflichtet, den Willen des Patienten zu beachten, wenn sie darüber entscheiden, ob sie die Weiterbehandlung eines sterbenden Patienten anbieten. Dieser Wille kann sich bei äusserungsunfähigen Patienten aus der Patientenverfügung ergeben. In den Handreichungen der Bundesärztekammer von 1998 werden Patientenverfügungen ausdrücklich als wesentliche Hilfe für das Handeln des Arztes anerkannt. Eine wirksame Patientenverfügung, ergänzt durch eine gut informierte Vertrauensperson mit Vorsorgevollmacht (Patientenanwalt), ist demnach die beste Möglichkeit, den Arzt bei seiner Entscheidungsfindung zu unterstützen.

3. In welchen Fällen muss das Vormundschaftsgericht eingeschaltet werden?

- § 1904 BGB schreibt vor, dass ein Bevollmächtigter oder ein Betreuer für die Einwilligung in bestimmte ärztliche Eingriffe oder Heilbehandlungen am Patienten die Genehmigung des Vormundschaftsgerichtes einholen muss. Dies gilt für alle Fälle, bei denen die Gefahr besteht, dass der Patient aufgrund der Maßnahme stirbt oder einen schweren und länger dauernden gesundheitlichen Schaden erleidet.
- Nach dem BGH-Beschluss ist darüber hinaus eine vormundschaftliche Genehmigung notwendig, wenn es um den Abbruch lebenserhaltender oder -verlängernder Maßnahmen geht und die Ärzte eine Weiterbehandlung „anbieten“. Der BGH führt hierzu folgendes aus: „Ist für einen Patienten ein Betreuer bestellt, so hat dieser dem Patientenwillen gegenüber Arzt und Pflegepersonal [...] Geltung zu verschaffen. Seine Einwilligung in eine ärztlicherseits angebotene lebenserhaltende oder -verlängernde Behandlung kann der Betreuer jedoch nur mit Zustimmung des Vormundschaftsgerichtes wirksam verweigern.“ Für eine Einwilligung des Betreuers und eine Zustimmung des Vormundschaftsgerichtes ist aber nach dem Wortlaut des Bundesgerichtshofes kein Raum, „wenn ärztlicherseits eine solche Behandlung oder Weiterbehandlung nicht angeboten wird –

sei es, dass sie von vornherein medizinisch nicht indiziert, nicht mehr sinnvoll oder aus sonstigen Gründen nicht möglich ist.“

(kritische Anmerkung hierzu: siehe Frage 7)

4. Was hat sich durch den Beschluss geändert?

Neu ist, dass es zum Abbruch lebensverlängernder Maßnahmen der Genehmigung des Vormundschaftsgerichtes bedarf, wenn der Betreuer eines sterbenden Patienten die Weiterbehandlung ablehnt, der Arzt sie aber anbietet. Für die Einwilligung des Betreuers und die Zustimmung des Richters ist aber kein Raum, wenn die Weiterbehandlung medizinisch nicht indiziert, nicht sinnvoll oder aus sonstigen Gründen nicht möglich ist.

5. Was prüft der Richter und wonach entscheidet er?

Wenn die Entscheidung des Vormundschaftsgerichtes eingeholt werden muss, so gilt Folgendes: Auch der Vormundschaftsrichter darf nicht gegen die vorweggenommene Willensbekundung (Patientenverfügung/Vorausverfügung) des Betroffenen entscheiden. Das vormundschaftsgerichtliche Verfahren dient daher zunächst der Prüfung, ob die Beteiligten den Willen des Patienten mit der Vorlage der Patientenverfügung erschöpfend ermittelt haben. Es bietet noch eine zweite Möglichkeit: Für alle Beteiligten kann verbindlich festgestellt werden, dass die Einstellung der Behandlung in der konkreten Situation dem in der Verfügung zum Ausdruck gebrachten Willen entspricht. Liegt also eine wirksame, aktuelle und ausführliche Patientenverfügung vor, so wird der Vormundschaftsrichter nicht umhin können, diese zu befolgen, wenn nach den Umständen der Abbruch der lebensverlängernden Maßnahmen dem Willen des Patienten entspricht.

6. Warum soll der Vormundschaftsrichter die Entscheidung treffen?

Der Bundesgerichtshof hat mit seinem Beschluss eine weitreichende Rechtsunsicherheit beseitigt. Bisherige Praxis in Deutschland war, dass jedes Amts-, Land- oder Oberlandesgericht für sich entschied, ob man für den Abbruch lebensverlängernder Maßnahmen eine richterliche Genehmigung braucht oder nicht. Dies hatte große Verunsicherung und eine weitgehende Ungleichbehandlung zur Folge.

Das Erfordernis der vormundschaftlichen Genehmigung soll vor den Gefahren des Missbrauchs schützen. Die Prüfung des Richters soll verhindern, dass die Patientenverfügung eines Betroffenen durch allzu weite Auslegung missbraucht wird und dass Bevollmächtigte oder Betreuer, welche die Situation des Kranken mit den Augen des Gesunden sehen, ihr „Urteil“ zu leichtfertig fällen. Hier soll die richterliche Überprüfung sicherstellen, dass kein vorschneller Behandlungsabbruch ohne den Willen des Patienten vorgenommen wird.

7. Was ist problematisch an dem Beschluss?

Die Neuerung wird vorhersehbar zu einer Überforderung der Vormundschaftsgerichte führen, da diese auf Entscheidungen über den Abbruch lebensverlängernder Maßnahmen nicht genügend vorbereitet sind. Ferner mangelt es bisher an einheitlichen Kriterien für die Abfassung einer wirksamen Patientenverfügung und somit an einem verbindlichen Kriterienraster, an welchem der Richter seine Entscheidung ausrichten kann. Nirgends ist bisher rechtsverbindlich festgelegt, welche Voraussetzungen ein wirksames Dokument erfüllen muss und

welche Formulierungen zu wählen sind, damit ein Arzt oder ein Richter der Patientenverfügung Folge leisten kann bzw. muss. Hier haben das Justizministerium bzw. der Bundestag jahrelang zu klären versäumt, wie eine valide und praxistaugliche Patientenverfügung auszusehen hat.

Auch lässt der Beschluss viele Fragen offen und führt in wichtigen Bereichen zu erneuter Unsicherheit: So bleibt ungeklärt, ob das richterliche Genehmigungserfordernis nun auch für einen (frei gewählten) Bevollmächtigten gilt, oder was z.B. für „nicht-sterbende“ Patienten gelten soll. Schließlich ist es problematisch, dass es der Bundesgerichtshof in die Entscheidungsmacht des Arztes stellt, ob dieser eine Weiterbehandlung anbietet, d.h. sie für medizinisch indiziert, für sinnvoll oder für möglich erachtet.

8. Kann das für mich zuständige Vormundschaftsgericht vom BGH abweichen?

Theoretisch: Ja. Praktisch: Wohl eher Nein. Grundsätzlich ist der Richter bei seiner Entscheidungsfindung zwar nur an Gesetze, nicht aber an Entscheidungen anderer bzw. höherer Gerichte gebunden. Ein Amtsrichter wird sich jedoch schwer tun, eine andere Rechtsauffassung als der BGH zu vertreten. Er muss dann davon ausgehen, dass seine Entscheidung von der nächst höheren Instanz aufgehoben wird. Denn gegen Beschlüsse des Vormundschaftsgerichts ist die Beschwerde zum Landgericht möglich.

9. Was kann ich tun, um bestmöglich vorzusorgen?

Um dem Arzt oder dem Vormundschaftsrichter die Entscheidung so leicht wie möglich zu machen, sollten Sie unbedingt darauf achten, eine gründliche Vorsorge zu treffen. Die von der Deutschen Hospiz Stiftung empfohlene Medizinische Patientenanzwtschaft enthält alle notwendigen Dokumente für ein umfassendes Vorsorgepaket. Sie ist juristisch geprüft und bietet, sorgsam verfasst, einen wirksamen Schutz gegen Willkür am Lebensende. Sie sollten bei der Abfassung darauf achten, dass Sie nicht nur die vorgegebenen „Mindestbestandteile“ aufnehmen, sondern einen möglichst umfassenden und genauen Text erarbeiten. Je detaillierter Sie Ihre Verfügung schreiben, um so genauer wird das Bild, welches sich der Arzt oder der Richter von Ihren Wünschen machen kann. Auch sollten Sie immer darauf achten, Ihre Verfügungen stets zu aktualisieren, denn nur ein aktuelles Dokument wird Ärzte und Richter davon überzeugen, dass sich Ihr Wille nicht geändert hat.

10. Wer hilft mir bei weiteren Fragen rund um das Thema Patientenverfügungen?

Am Schmerz- und Hospiztelefon der Deutschen Hospiz Stiftung (Telefon: 02 31/ 73 80 73 - 0) werden Ihre Fragen zum Thema Patientenverfügung beantwortet. Hier können Sie sich auch detaillierter über den BGH-Beschluss informieren.

02.45.01.001

Impressum:

Der Hospiz Patientenschutz Aktuell (HPA) ist eine spezielle Informationsschrift, insbesondere für die Mitglieder der Deutschen Hospiz Stiftung.

Geschäftsstelle: Europaplatz 7, 44269 Dortmund, Tel. 0231/73 80 73-0, Fax 0231/73 80 73-1,
Internet: www.hospize.de

Spendenkonto: 111 111 111, Stadtparkasse Dortmund, BLZ 440 501 99

Die Deutsche Hospiz Stiftung ist eine Stiftung bürgerlichen Rechts mit Sitz in Düsseldorf. Sie ist vom Finanzamt Dortmund-Ost mit Steuerbescheid vom 22.09.2004, 31759413835, als gemeinnützige und mildtätige Körperschaft anerkannt.